

MO(O)RE NEWS

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Ausgabe 2 • 2013

WIRTSCHAFTSPRÜFER. STEUERBERATER.

EDITORIAL

Zum zweiten Quartal 2013 Neues von MOORE STEPHENS zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern, Recht und Aktuellem aus unserem Netzwerk.

Liebe Leserinnen und Leser,



es ist längst jedermann bekannt, dass die maßgeblichen Gesetze in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ihren Ursprung in den europäischen Gesetzgebungs-

organen haben. Ein aktuelles Beispiel dafür ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), das die Bundesregierung am 16. Mai in 2. und 3. Lesung verabschiedet hat.

Das KAGB ist das deutsche Umsetzungsgesetz der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU aus dem Jahr 2011 (AIFM steht für „Alternative Investment Fund Manager“). Diese Richtlinie ist auf europäischer Ebene infolge der vergangenen Finanzkrise verabschiedet worden und soll die Manager von alternativen Investments regulieren. Sie soll künftig verhindern, dass auf europäischer Ebene durch unregulierte Finanzprodukte erneut Turbulenzen entstehen. Ob dieses Ziel mit dem verabschiedeten Gesetz erreicht werden kann, muss allerdings bezweifelt werden, obwohl der deutsche Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Tradition beibehalten hat, die Vorgaben aus Brüssel nicht nur umzusetzen, sondern über die Richtlinie hinaus massiv zu verschärfen.

Unsere Düsseldorfer Kollegen gehen anschaulich auf die wesentlichen Regelungen des KAGB ein.

Ebenfalls gut in die derzeit in Deutschland und anderen Staaten der EU geführte öffentliche Diskussion um Steuererhöhungen passen die Beiträge unserer Kollegen aus Frankreich, Deutschland und den Niederlanden. Die höhere Besteuerung von Immobilien und deren Erträgen in Frankreich wird auch in Deutschland diskutiert. Abhängig von der politischen Konstellation nach der Bundestagswahl ist an dieser Stelle einiges zu erwarten.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Streubesitzdividenden hat der deutsche Gesetzgeber bereits zum Nachteil der europäischen Steuerpflichtigen gehandelt. Mit dieser Thematik befasst sich der Beitrag unserer Kollegen aus Berlin. In diesen Zusammenhang passt auch die derzeitige Debatte um Steuerparadiese. Hier sind auch die Niederlande in den Fokus geraten, worauf unsere Kollegen aus Amersfoort in ihrem Beitrag eingehen.

Mit zwei weiteren Beiträgen zu der Abzugsmöglichkeit von Risikokapital in Belgien und den möglichen Problemen mit der Gesellschafterliste bei M&A-Transaktionen wird die Ausgabe abgerundet.

Ihr Gerhard Schmitt
Redaktion MO(O)RE News

gerhard.schmitt@moorestephens.de

Inside

Die Besteuerung von ausländischem Immobilienbesitz in Frankreich – eine kurze Bestandsaufnahme

Seite 2

Belgien: Abzug für Risikokapital – Verlustvortrag laut § 10d II EStG ist Vorbild

Seite 2

Die Niederlande: ein Steuerparadies?

Seite 3

Aktuelles aus dem Netzwerk

Seite 4

Steuerbefreiung von Streubesitzdividenden aufgehoben

Seite 5

Branche der geschlossenen Fonds im Umbruch

Seite 6

Fallstrick Gesellschafterliste bei M&A-Transaktionen

Seite 7

STEUERRECHT

Die Besteuerung von ausländischem Immobilienbesitz in Frankreich – eine kurze Bestandsaufnahme



Die beinahe schon konfiskatorischen Steuermaßnahmen der Regierung Hollandes haben auch vor dem ausländischen Immobilienbesitz nicht haltgemacht.

So werden nunmehr die bei der Veräußerung von Immobilien realisierten Buchgewinne außer der normalen Besteuerung (19 %) auch den Sozialsteuern („CSG“/„CRNS“) unterworfen. Damit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 34,5 %. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass für die Ermittlung des Buchgewinns je nach bisheriger Haltezeit

der Immobilie (nach 30 Jahren steuerfrei) ein Abschlag erfolgt. Für die ab 1. Januar 2013 erzielten Buchgewinne über 50.000 € wird nochmals eine Sondersteuer von 2 % bis maximal 6 %, wirksam ab 1. Januar 2013, erhoben.

Auch die wiederum modifizierte Vermögensteuer, die die Reformen des letzten Präsidenten quasi rückgängig macht, kann Auswirkungen auf den ausländischen Immobilienbesitz haben. Die Eingangsschwelle für eine Besteuerung liegt bei 1.300.000 €. Der Mindestsatz beträgt 0,5 % und steigt bis maximal 1,5 %. Die Finanzierung der Immobilie durch das eigene Verrechnungskonto ist nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

Unverändert unterliegt der Immobilienbesitz der Grund- und Wohnsteuer („taxe foncière“, „taxe d’habitation“).

Soweit von Privatpersonen gehaltene, ausländische Immobilien vermietet werden, sind die Mieterträge der persönlichen französischen Einkommensteuer zu unterwerfen.

Christoph Schlotthauer
Commissaire aux Comptes
Expert-Comptable
COFFRA, Paris

cschlotthauer@coffra.fr

Belgien: Abzug für Risikokapital – Verlustvortrag laut § 10d II EStG ist Vorbild



Durch ein Gesetz vom 13. Dezember 2012 hat der belgische Gesetzgeber den Vortrag von verbleibendem Risikokapitalabzug eingeschränkt. Als Vorbild diente dabei § 10d II EStG.

In Belgien besteht der Abzug für Risikokapital – auch Abzug fiktiver Zinsen genannt – darin, dass von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer fiktive Zinsen abgezogen werden, die als Vergütung des Eigenkapitals der Gesellschaft gelten. In Belgien ist es mit anderen Worten möglich, durch hohes Eigenkapital das steuer-

pflichtige Einkommen erheblich zu senken.

Der Abzug für Risikokapital verfolgt den Zweck, die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung zwischen der Finanzierung von Gesellschaften mittels Eigenkapital (Risikokapital) und Fremdkapital abzuschwächen. Gezahlte Vergütungen für Fremdkapital (Zinsen) sind im Allgemeinen abzugsfähig, während Eigenkapital keine abziehbaren Aufwendungen mit sich bringt. Um diesen Unterschied aufzuheben, ist ein Abzug von fiktiven Zinsen auf das Eigenkapital möglich.

Zudem soll diese Maßnahme die Liquiditätsquote der Gesellschaften erhöhen, durch eine Verminderung des effektiven

Körperschaftsteuersatzes die Wettbewerbsfähigkeit verbessern sowie eine Alternative bieten für die belgischen Finanzierungsgesellschaften – auch Koordinationszentren genannt –, deren spezifisches Steuersystem durch den Europäischen Gerichtshof verboten wurde. Belgien war bis zu diesem Verbot ein Hotspot für Finanzierungsgesellschaften von internationalen Gruppen. So hatten z. B. deutsche Unternehmensgruppen wie BMW, Siemens, Henkel, ALDI, Oetker, BASF und Bayer ein Koordinationszentrum in Belgien.

Aber auch kleine und mittlere Unternehmen profitieren von dem Abzug des Risikokapitals. Der zulässige Zinssatz des Abzugs für kleine Unternehmen ist sogar höher an-

gesetzt als der von großen Unternehmen!

Das für den Abzug zu berücksichtigende Risikokapital entspricht dem Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft am Ende des vorhergehenden Besteuerungszeitraums, das gemäß den Rechtsvorschriften über die Buchhaltung und den Jahresabschluss bestimmt wird. Anschließend wird eine Berichtigung des Eigenkapitals vorgenommen, im Rahmen derer bestimmte Werte ausgeschlossen werden, u. a. der Wert der Beteiligungen an anderen Gesellschaften, bestimmte Veräußerungsgewinne sowie der Nettowert der Aktiva einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte.

Diese letzte Einschränkung ist momentan Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), und es wird erwartet, dass der EuGH in Kürze beschließen wird, dass der Abzug der Aktiva

einer ausländischen Betriebsstätte eine Beschränkung des freien Niederlassungsrechts in Europa darstellt (da die Aktiva einer belgischen Betriebsstätte nicht ausgeschlossen sind). Der Generalanwalt des EuGH hat eine Verurteilung des belgischen Staates im September 2012 vorgeschlagen (Rechtssache C 350/11, Argenta Spaarbank NV). Um die finale Abzugsgrundlage zu bestimmen, wird der berichtigte Betrag des Eigenkapitals mit einem bestimmten Zinssatz multipliziert. Dieser Zinssatz wird jährlich auf Basis des Durchschnitts des monatlichen Zinssatzes für die linearen Obligationen (OLO) auf zehn Jahre berechnet. In den letzten Jahren hat der Zinssatz zwischen 3 % und 4 % gelegen.

Könnte eine Gesellschaft den Abzug des Risikokapitals wegen unzureichenden Einkommens nicht voll ausschöpfen, so war der Saldo bisher auf die nächsten sieben

Veranlagungszeiträume übertragbar. Das Gesetz vom 13. Dezember 2012 hat dem jetzt einen Riegel vorgeschoben. Ist in einem bestimmten Steuerjahr der Risikokapitalabzug grösser als das steuerpflichtige Einkommen, so kann der Saldo nicht mehr übertragen werden. Der in der Vergangenheit angesammelte Vorrat an ungenutztem Abzug für Risikokapital bleibt jedoch weiterhin übertragbar, aber er erfährt eine identische Behandlung wie der im § 10d II EStG geregelte Verlustabzug. In den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen ist er bis zu einem Betrag von 1.000.000 € unbeschränkt, darüber hinaus nur noch bis zu 60 % übertragbar.

Michael Hammerschmidt
Senior Manager Tax & Legal
MOORE STEPHENS Verschelden, Brüssel

michael.hammerschmidt@moorestephens.be

Die Niederlande: ein Steuerparadies?



Im Mai 2009 wurden die Niederlande durch das Weiße Haus als Steuerparadies eingestuft. Aufgrund steuerlich kreativer Gestaltungen und Konstruktionen

sehen die Vereinigten Staaten ihre Steuergelder ins Ausland wegfließen. Das niederländische Finanzministerium reagierte geschockt. Die Niederlande seien kein Steuerparadies, es handle sich hier um einen Irrtum. Ein Wortführer des Weißen Hauses soll sich danach diesbezüglich sogar entschuldigt haben. Dies war für die niederländischen Oppositionsparteien jedoch unzureichend; sie verlangten nähere Erklärungen und Erläuterungen von der niederländischen Regierung bezüglich des vermeintlichen „Steuerparadieses“. Die niederländische Regierung vertritt die

Meinung, dass die steuerlich attraktive Ansiedlung internationaler Konzernteile nicht dazu führen kann, dass die Niederlande als Steuerparadies einzustufen sind.

Dies führt zur Frage, ob ein solches „Nicht-Steuerparadies“ in einem Nachbarland interessant für deutsche Unternehmen sein kann? Diese Frage kann noch immer unumwunden mit Ja beantwortet werden. Nicht nur durch die kurze Entfernung und das neu eröffnete Rijksmuseum in Amsterdam, auch steuerlich sind die Niederlande noch immer sehr attraktiv für international operierende Unternehmen. Insbesondere für Unternehmen, die über die Niederlande Aktivitäten außerhalb Deutschlands entfalten (möchten).

Um welche attraktiven Regelungen handelt es sich hier?

1. Erleichterte Gesellschaftsgründung: Es ist in den Niederlanden innerhalb von ein paar Tagen möglich, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (eine niederländische BV) mit einem Grundkapital/Nominalkapital in Höhe von 1 € zu gründen!
2. Holdingprivileg: Für die Gründung einer niederländischen Holdinggesellschaft sprechen im Wesentlichen folgende Gründe:
 - a) 100%ige Steuerbefreiung für empfangene Dividenden und Kapitalerträge, die aus dem Verkauf von Anteilen resultieren
 - b) ermäßigte Tarife für ausländische Quellensteuern auf Auszahlungen von Dividenden an die Niederlande und aus den Niederlanden in Übereinstimmung mit vielen Doppelbesteuerungs-

abkommen, die von den Niederlanden geschlossen wurden (fast 99 Verträge) zum Zwecke weiterer Investitionen die Möglichkeit, Mittelbestände außerhalb des Sitzstaates der Muttergesellschaft zu halten

Laut den Bestimmungen in § 13 des niederländischen Gesetzes über die Körperschaftsteuer kann eine Körperschaft zu mindestens 5 % ihrer Anteile an einem ansässigen oder nicht ansässigen Unternehmen bezüglich der von der Tochtergesellschaft empfangenen Gewinnanteile und anderer Kapitalerträge, die durch solche Gewinnanteile erzielt wurden (z. B. Kapitalerträge erzielt durch Veräußerung der Anteile), von der Körperschaftsteuer befreit werden.

Zusätzliche Vorschriften gelten nur, wenn eine Tochtergesellschaft nach den Bestimmungen für die niederländische Körperschaftsteuer einer Quellensteuer von weniger als 10 % unterliegt. Jedoch findet in diesen Fällen auch das Schachtelprivileg Anwendung, falls

- weniger als 50 % der Aktiva der Tochtergesellschaft aus nicht geschäftlichen („passiven“) Aktiva oder
- mehr als 90 % der Aktiva der Tochtergesellschaft aus Immobilien bestehen.

Danach gilt für ein in einem anderen Land tätiges Unternehmen, das nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, das niederländische Schachtelprivileg, wenn weniger als 50 % der Aktiva der Tochtergesellschaft aus Portfolio-Investitionen bestehen, wobei Investitionen in Immobilien nicht als Portfolio-Investitionen betrachtet werden. Hierbei ist zu beachten, dass in bestimmten Fallgestaltungen Mittel, die zur Finanzierung der Gruppe oder von in der Gruppe genutzten Lizenzen genutzt werden, hinsichtlich des Schachtelprivilegs als Portfolio-Investitionen betrachtet werden.

Die niederländische Holdinggesellschaft kann auch andere Aktivitäten ausüben (z. B. als Handelsgesellschaft). Erträge aus diesen Aktivitäten unterliegen den regulären Steuertarifen für Unternehmen (20 – 25 %).

3. Die 100%ige Befreiung von Zinsen und Lizenzentgelten (Royalties) von Quellensteuer und Kapitalertragsteuer. Die niederländische Dividendensteuer beträgt im Prinzip 15 %. Falls die deutsche Muttergesellschaft jedoch einen Anteil von mindestens 10 % an einer niederländischen BV hält, beträgt die Dividendensteuer 0 %.

Und wenn das Unternehmen dann doch in den Niederlanden Erfolg hat, wer weiß ...

Fazit ist, dass es in den Niederlanden sehr günstige steuerliche Voraussetzungen gibt, um eine internationale Doppelbesteuerung zu vermeiden. Das ist meines Erachtens jedoch kein Grund, die Niederlande als Steuerparadies einzustufen.

Ronald H. H. van den Brink
Steuerberater
MOORE STEPHENS Meeuwse Ten Hoopen B.V., Amersfoort

r.vanden.brink@mth.nl

AKTUELLES AUS DEM NETZWERK

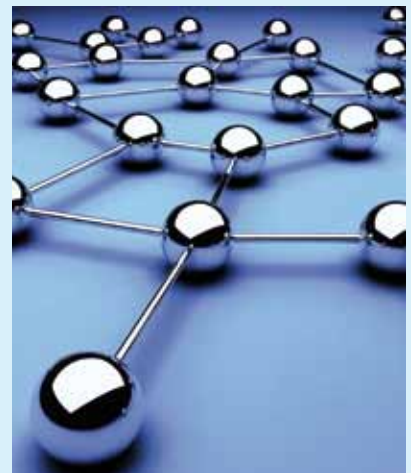
MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.

FRÜHJAHRSTAGUNG IN KÖLN

Die Frühjahrstagung der MOORE STEPHENS Deutschland AG hat dieses Jahr vom 25. bis 27. April 2013 in Köln stattgefunden. 90 Gäste haben am fachlichen und strategischen Austausch teilgenommen, davon waren um die 20 Teilnehmer aus dem umliegenden europäischen Ausland.

DOING BUSINESS IN ...

... Germany! Wie bereits in der letzten Ausgabe von MO(O)RE News angekündigt, werden innerhalb unseres europäischen Netzwerkes „Doing Business in ...“-Broschüren erstellt, die darstellen, welche wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in bedeutenden europäischen Ländern zu beachten sind. Die entsprechende Broschüre für Deutschland ist jetzt ebenfalls fertiggestellt und kann beim Alliance Management bestellt werden.



Steuerbefreiung von Streubesitzdividenden aufgehoben



Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften sind nach bisherigem Recht (§ 8b Abs. 1 KStG) grundsätzlich steuerfrei – lediglich eine Pauschale von

5 % für nicht abzugsfähige Betriebsausgaben wird hinzugerechnet. Bisher konnten inländische Kapitalgesellschaften daher Dividenden aus Beteiligungen an Körperschaften von weniger als 10 % (sog. Streubesitzdividenden) körperschaftsteuerfrei vereinnahmen. Diese Dividenden unterlagen zwar – übrigens unabhängig vom Sitz des Empfängerunternehmens – einer 25%igen Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag), die von der ausschüttenden Körperschaft einzubehalten und abzuführen war, diese konnte jedoch auf die im Inland anfallende Körperschaftsteuer angerechnet werden (§ 31 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2 EStG). Ein eventueller Überschuss war zu erstatten.

Die Steuerbefreiung des § 8b Abs. 1 KStG gilt indessen für ausländische Kapitalgesellschaften nicht. Eine für deren Rechnung abgeführte Kapitalertragsteuer hatte daher auch keine abgeltende Wirkung und war somit definitiv. Eine Effektivbelastung, deren

Höhe im EU/EWR-Ausland allerdings meist durch Doppelbesteuerungsabkommen auf eine Quellensteuer von 10 oder 15 % begrenzt ist, trat allerdings im Wesentlichen nur bei Streubesitzdividenden ein. Denn in den übrigen Fällen bleiben Dividenden als Folge von EU-Recht (Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 i. V. m. Art. 40 des Abkommens über den EWR vom 2. Mai 1992) i. d. R. kapitalertragssteuerfrei.

In dieser materiellen Ungleichbehandlung der Quellenbesteuerung von Streubesitzdividenden in Abhängigkeit vom Sitz der Empfängergesellschaft sah der EuGH in einer Entscheidung vom 20. Oktober 2011 (Rs. C-284/09) einen Verstoß gegen die europarechtlich garantierte Kapitalverkehrsfreiheit. Der deutsche Gesetzgeber war daher gezwungen, einen EU-rechtskonformen Zustand herzustellen. Hierzu wurden im Gesetzgebungsverfahren unterschiedliche Ansätze diskutiert. Dabei wurde zunächst auch erwogen, Streubesitzdividenden auch für nicht im Inland ansässige Empfängerunternehmen im Ergebnis steuerfrei zu stellen. Dies hätte jedoch zu erheblichen Steuerausfällen geführt. Nach längeren Auseinandersetzungen haben sich Bundestag und Bundesrat daher vor Kurzem darauf geeinigt, die bisherige Steuerfreiheit für Streubesitzdividenden mit Wirkung ab dem

1. März 2013 generell aufzuheben (§ 8b Abs. 4 Satz 1 KStG-neu). Für im EU-Ausland ansässige Empfänger von Streubesitzdividenden tritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand also keine Änderung ein, wohingegen Dividenden aus Beteiligungen an inländischen Körperschaften zu weniger als 10 % nunmehr in voller Höhe der Steuerpflicht unterliegen. Die gesetzliche Neuregelung kann bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen an Kapitalgesellschaften zu einer mehrfachen Steuerbelastung durchgeleiteter Streubesitzdividenden führen (sog. Kaskadeneffekt). Veräußerungsgewinne sollen für diese hingegen (einstweilen) steuerfrei bleiben. Ob diese – im Rahmen des § 8b KStG systemwidrige – Lösung auf Dauer Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Die Besteuerung von Gewinnen bei natürlichen Personen bleibt ebenfalls unverändert. Das Teileinkünfteverfahren (bei Beteiligungen im Betriebsvermögen) und die Abgeltungsteuer (bei Beteiligungen im Privatvermögen) kommen daher in diesen Fällen weiter zur Anwendung.

Friedrich Graf von Kanitz
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und
Steuerberater

MOORE STEPHENS RBS AG, Berlin

berlin@moorestephens.de

Job & Karriere bei MOORE STEPHENS

Überlegen Sie ruhig gründlich.
Und dann lassen Sie Ihren Bauch
entscheiden.

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Branche der geschlossenen Fonds im Umbruch



Die Bundesregierung hat am 12. Dezember 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Invest-

mentfonds (AIFM-Richtlinie) beschlossen. Mit dem Gesetz soll ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investments und ihre Manager geschaffen werden. Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIF) sollen einer Zulassungspflicht und einer dauerhaften Aufsicht unterworfen werden. Auch der Anlegerschutz soll mit diesem Gesetz gestärkt werden.

Die neuen Regelungen enthalten vor allem freiwillige Elemente. Die erhöhte Flexibilität bezieht sich u. a. auf die Gründungs- und Einbringungsanforderungen, Anteile, Stimm- und andere Mitbestimmungsrechte sowie die Beschlussfassung. Die neuen Regelungen führen außer zu gesellschafts- und übergangsrechtlichen Fragen insbesondere auch zu Fragen auf steuerrechtlichem Gebiet, die gravierende (finanzielle) Konsequenzen mit sich bringen können.

Die Regeln der AIFM-Richtlinie müssen bis zum 22. Juli 2013 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die umfangreiche Regulierung, die geschlossene Fonds nun erwarten dürften, führt dazu, dass diese in Zukunft nicht mehr dem grauen Kapitalmarkt zugerechnet werden. Für die Marktteilnehmer ist es eine zukunfts- und rechtssichernde Maßnahme, gesetzlich normiert zu sein.

Die Bereitstellung von Investivkapital durch Fonds als Kapitalsammelstelle ist wichtig und wird zukünftig in einer sich verändernden Banken- und Finanzierungslandschaft eine noch größere Rolle spielen. Auch geschlossene Fonds leisten mit dem Geld

professioneller und privater Anleger vor allem in den Bereichen Immobilien und Infrastruktur sowie beim Ausbau der erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag zur deutschen Wirtschaft und für die hiesigen Unternehmen.

Der Entwurf enthält Vorschläge der Bundesregierung, die zu wesentlichen Veränderungen in den heutigen Strukturen führen.

Hier einige Punkte im Überblick:

- Der Gesetzgeber plant eine Begrenzung der Kreditaufnahme in Höhe von 60 %, d. h., ein Fonds darf zum Eigenkapital der Anleger maximal 60 % zusätzlich Fremdmittel aufnehmen. Damit soll eine mögliche Überschuldung verhindert werden.



- Einführung einer Mindestbeteiligungssumme bei nicht risikogemischten Fonds (Fonds, die in ein Objekt investieren) in Höhe von 20.000 €. Für die risikogemischten Fonds ist nach derzeitiger Lage keine Mindestbeteiligungssumme genannt. Der Gesetzgeber will offenbar Fonds fördern, die in mehrere Objekte investieren und so die Risiken streuen.

- Der Katalog der zulässigen Sachwerte wird um Container, Private Equity, Wald und Eisenbahnen erweitert.

- Die Einführung einer Verwahrstelle. Nach dem Mehraugenprinzip soll sie

treuhänderisch als externe Einrichtung die Verwendung der Anlegergelder kontrollieren. Dem Anliegen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), hinsichtlich der Verwahrstelle von der Option der AIFM-Richtlinie Gebrauch zu machen, wonach für bestimmte Arten von geschlossenen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere auch Angehörige freier Berufe als alternative Verwahrstelle in Betracht kommen, ist im Regierungsentwurf entsprochen worden. Die Inhalte der Kontrollfunktion entsprechen weitgehend der Position eines Mittelverwendungskontrolleurs.

- Übergangs- und Bestandsschutz für vor dem 22. Juli 2013 aufgelegte geschlossene Fonds und ihre Manager.

Wegfallen soll künftig die Unterscheidung in offene und geschlossene Fonds. Die Produkte werden stattdessen unterteilt in Publikums-AIFs und Spezial-AIFs, die es jeweils als offene und geschlossene Fonds geben kann.

Künftig werden alle kollektiven Kapitalanlagen in einem Gesetz zusammengefasst: dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie stößt im laufenden Gesetzgebungsverfahren auf zahlreiche Änderungswünsche der betroffenen Branche. Sie reichen von der Klärung im Gesetzestext bis hin zu substantiellen Anpassungen. Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber die Stellungnahmen und Änderungswünsche der Sachverständigen im Gesetz berücksichtigt.

Monika Kullas
Diplom-Betriebswirtin
MOORE STEPHENS Düsseldorf AG

duesseldorf@moorestephens.de

WIRTSCHAFTSRECHT

Fallstrick Gesellschafterliste bei M&A-Transaktionen



Gesellschafter in GmbHs kommen und gehen. Sei es durch M&A-Transaktionen, Einzelrechtsnachfolgen oder Erbfälle, früher oder später wird jede Gesellschaft

Änderungen in ihrem Gesellschafterbestand erfahren. Diese zunächst einmal triviale Feststellung führt stets zu der Anschlussfrage, wer ist bis wann bzw. ab wann Gesellschafter und kann die Rechte aus dem übergeleiteten Geschäftsanteil ausüben?

Nach alter Rechtslage galt in der GmbH (schon) derjenige gegenüber der Gesellschaft als Gesellschafter, dessen Anteilserwerb unter Nachweisvorlage bei der Gesellschaft angemeldet war. Die GmbH konnte sogar auf einen entsprechenden Nachweis verzichten, was regelmäßig dadurch geschah, dass der GmbH-Geschäftsführer beim Anteilserwerb mitwirkte, indem er z. B. den Anteilsübertragungsvertrag mitunterzeichnete.

Gesetzliche Neuregelung

Mit der Neufassung des § 16 GmbHG hat der Gesetzgeber zu Zwecken der Missbrauchsbekämpfung, der Transparenz hinsichtlich der Anteilseignerstrukturen und der Verhinderung von Geldwäsche dieses Konzept grundlegend geändert. Nunmehr gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber des Anteils nur, wer in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.

Das Gesetz erkennt damit praktisch dem Neugesellschafter seine Gesellschafterrechte ab, bis seine Gesellschafterstellung im Register publiziert ist. Dieser rechtelose Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Registerveröffentlichung muss bei jeder M&A-Transaktion bzw. bei jedem sonstigen

Handwechsel von GmbH-Geschäftsanteilen beachtet und ggf. in der (vertraglichen) Gestaltung berücksichtigt werden.

So kann es sinnvoll sein, dass der Veräußerer sich bereits im Rahmen des (M&A-) Vertrages verpflichtet, noch an Beschlussfassungen/Gesellschafterversammlungen mitzuwirken, die zeitlich nach der Anteilsübertragung liegen. Alternativ kommt in Betracht, dass der Veräußerer dem Erwerber eine umfassende Vollmacht zur Ausübung von Gesellschafterrechten erteilt.

Werden solche Überbrückungsinstrumente vergessen, ist die gesetzliche Konsequenz verheerend. Beschlüsse, an denen der neue, noch nicht in der Gesellschafterliste aufgeführte Gesellschafter mitgewirkt hat, sind nichtig, von ihm (mit-)bestellte Geschäftsführer sind nach den Grundsätzen fehlerhafter Organstellung zu behandeln und von ihm beabsichtigte Weiterverkäufe der Geschäftsanteile sind ggf. nicht möglich.

Der Gesetzgeber hat diese Probleme im Grundsatz zwar gesehen, mit § 16 Abs. 1 S. 2 GmbHG aber nur unzureichend geregelt.



Unverzügliche Aufnahme der Gesellschafterliste in das Handelsregister

So soll eine Rechtshandlung des noch nicht eingetragenen Gesellschafters wirksam werden, wenn die Gesellschafterliste unverzüglich nach der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird. Bis dahin ist sie allerdings schwebend unwirksam.

Auf die Unsicherheit, ob eine Aufnahme tatsächlich in der vom Gesetz geforderten Unverzüglichkeit erfolgt, wird sich die rechtliche und steuerliche Gestaltungspraxis aber kaum einlassen können. Wie soll etwa eine schwebend unwirksame Stimme in Gesellschafterversammlungen gezählt werden? Müssen schwebend unwirksame Gesellschafter überhaupt zu Gesellschafterversammlungen eingeladen werden? Können Sie Minderheitenrechte ausüben? Können sie Beschlüsse anfechten?

Solche Fragen in dem auf äußerste Rechtssicherheit bedachten Umfeld von M&A-Transaktionen oder sonstigen beratenen Rechtsnachfolgen in Gesellschafterstellungen zu stellen heißt, sie zu verneinen! Entsprechende Vorsorgegestaltungen oder -vollmachten gehören daher nicht nur in jeden Anteilsübertragungsvertrag, sondern auch in jede Verfügung von Todes wegen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Erbfall auch GmbH-Geschäftsanteile umfasst.

Christoph Real
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
MOORE STEPHENS Rhein-Emscher GmbH,
Duisburg

duisburg@moorestephens.de



MOORE STEPHENS DEUTSCHLAND

TURNBULL & IRRGANG

Große Straße 19
22926 Ahrensburg
T +49 4102 5150-0
ahrensburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RBS

Rankestraße 21
10789 Berlin
T +49 30 20888-1102
berlin@moorestephens.de

MADER & PETERS

Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
T +49 521 98241-0
bielefeld@moorestephens.de

HUSEMANN · EICKHOFF · SALMEN & PARTNER

Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
T +49 231 5411-308
dortmund@moorestephens.de

STÜTTGEN & HAEB

Ratinger Straße 25
40213 Düsseldorf
T +49 211 30125-0
duesseldorf@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER

Kuhlenwall 20
47051 Duisburg
T +49 203 29506-0
duisburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS FRANKFURT

Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt am Main
T +49 69 50060-0
frankfurt@moorestephens.de

ALFF-EICKHOFF

Oberer Triftweg 27
38640 Goslar
T +49 5321 3425-0
goslar@moorestephens.de

RBS ROEVERBROENNERSUSAT

Domstraße 15
20095 Hamburg
T +49 40 41522-0
hamburg@moorestephens.de

PETERS & PARTNER

Seelhorststraße 44
30175 Hannover
T +49 511 850302-60
hannover@moorestephens.de

NAUST, HUNECKE & PARTNER

Lange Straße 19
58636 Iserlohn
T +49 2371 7746-0
iserlohn@moorestephens.de

DHMP

Zur Gießerei 16
76227 Karlsruhe
T +49 721 98175-0
karlsruhe@moorestephens.de

PROF. DR. LUDEWIG + SOZIEN

Friedrichsstraße 11
34117 Kassel
T +49 561 70002-0
kassel@moorestephens.de

HILGER, NEUMANN & PARTNER

Rudolf-Virchow-Straße 11
56073 Koblenz
T +49 261 92162-0
koblenz@moorestephens.de

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ

Rennershofstraße 8
68163 Mannheim
T +49 621 42508-0
mannheim@moorestephens.de

MOORE STEPHENS KPWT

Lindwurmstraße 114
80337 München
T +49 89 747240-0
muenchen@moorestephens.de

FÜRST & PARTNER

Thomas-Mann-Straße 59
90471 Nürnberg
T +49 911 8609-01
nuernberg@moorestephens.de

HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER

Lengericher Landstraße 34
49078 Osnabrück
T +49 541 40460-0
osnabrueck@moorestephens.de

HORNTREUHAND

Schulze-Delitzsch-Weg 16
89079 Ulm
T +49 731 4095-0
ulm@moorestephens.de

RINKE TREUHAND

Wall 39
42103 Wuppertal
T +49 202 2496-400
wuppertal@moorestephens.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

MOORE STEPHENS Deutschland AG
Rankestraße 21
10789 Berlin
T +49 30 20888-1102
F +49 30 20888-1175
info@moorestephens.de
www.moorestephens.de

Verantwortliche Redakteure:

Friedrich Graf von Kanitz
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und
Steuerberater
MOORE STEPHENS RBS AG, Berlin

Gerhard Schmitt
Rechtsanwalt und Steuerberater
MOORE STEPHENS Frankfurt AG,
Frankfurt am Main

Bilder:

Seite 4 – Fotolia_13157710_L
Seite 6 – Aerial view of businessman
and businesswoman shaking
hands © Tom Merton
Seite 7 – Fotolia_26777691_L[1]

Kontakt:

Alliance Management
T +49 211 30125-252
F +49 211 30125-134
info@moorestephens.de

Internationaler Kontakt:

www.moorestephens.com

Druck:

DDH GmbH
Oststraße 74a
40724 Hilden
www.ddh-hilden.de